



# works

## Newsletter Kapitalmarkt- und Bankrecht, FinTechs Issue 2|2023

Die Themen dieses Newsletters:

1. [Die virtuelle Hauptversammlung wird dauerhaft im Gesetz verankert](#)
2. [Neue Serie: Die MiCAR | Regulierung von Kryptowerten \(1/2\)](#)
3. [Mindestens vierteljährliche Überprüfung der Geschäftsbeziehung mit PEP](#)
4. [Das umfangreiche Retail-Investment-Package wurde angenommen](#)
5. [Was das „Aus“ der Wiener Zeitung aus rechtlicher Sicht bedeutet](#)
6. [Müller Partner berät CMTA bei EUR 5 Millionen Finanzierungsrunde zu einer EUR 100 Millionen-Bewertung](#)
7. [Wir freuen uns wieder über zwei JUVE-Sterne für unsere Kapitalmarktpraxis und eine erneute LEGAL 500-Auszeichnung](#)

---

### 1. Die virtuelle Hauptversammlung wird dauerhaft im Gesetz verankert

In der Pandemie haben sich virtuelle Versammlungen diverser Gesellschaftsorgane gut bewährt. Rechtsgrundlage war eine Übergangsregelung, die am 30.06.2023 endgültig ausgelaufen ist. Dafür ist für den wichtigen Teilbereich der Hauptversammlungen eine Dauerlösung in Sicht. In diesem Beitrag beschreiben wir die Eckpunkte basierend auf dem bestehenden Ministerialentwurf, der bereits den Justizausschuss hinter sich hat und noch diese Woche im Nationalrat beschlossen werden soll:

- Es soll künftig ein eigenes Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz (VirtGesG) geben, welches für Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, (Versicherungs-)Vereine und Sparkassen gilt.
- Das VirtGesG behandelt ausschließlich „Eigentümerversammlungen“ im weitesten Sinn, also Aktionärs-, Gesellschafter- und Mitgliederversammlungen. Nachdem in unserer Beraterpraxis die Aktiengesellschaft voraussichtlich ein häufiger Anwendungsfall sein wird, verwende ich nachfolgend die aktienrechtliche Terminologie (anders als das Gesetz, welches mit den Begriffen des GmbH-Rechts arbeitet). Das nachfolgend Gesagte gilt aber natürlich ungeachtet dessen auch für GmbH, SE, Genossenschaften, (Versicherungs-)Vereine und Sparkassen.
- Für Sitzungen anderer Organe, etwa Vorstand/Geschäftsführung oder Aufsichtsrat gilt das neue Gesetz nicht. Die Zulässigkeit sogenannter „qualifizierter Videokonferenzen“ für derartige Organsitzungen wird in der Lehre aber soweit ersichtlich auch ohne gesetzliche Grundlage



# works

überwiegend bejaht (sofern bestimmte Kriterien erfüllt sind). Es empfiehlt sich allenfalls, hierfür in den jeweiligen Geschäftsordnungen entsprechend vorzubauen.

- Ganz wichtig: Wenn künftig Hauptversammlungen virtuell (also ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer:innen) oder allenfalls auch hybrid abgehalten werden sollen, ist das zwingend in der Satzung zu regeln. Wo in dieser Hauptversammlungssaison noch möglich und gewünscht sollten also in der kommenden ordentlichen Hauptversammlung Vorkehrungen getroffen werden. Dabei kann das Format entweder schon in der Satzung selbst vorgegeben werden, oder (praktisch häufiger) der Vorstand zu einer Abhaltung in virtueller oder hybrider Form ermächtigt werden. Im Fall einer Ermächtigung hat der Vorstand bei der Einberufung die Interessen der Gesellschaft sowie der Teilnehmer:innen angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Satzungsbestimmung ist für höchstens fünf Jahre zu befristen, wird künftig also wie etwa auch das genehmigte Kapital periodisch zu erneuern sein.
- Im Grunde gilt, dass virtuelle Versammlungen als sogenannte „einfache Versammlungen“ abgehalten werden können. Bei Aktiengesellschaften, die zwingend eine/einen Versammlungsleiter:in haben müssen, kann aber stattdessen auch eine sogenannte „moderierte virtuelle Versammlung“ stattfinden. Einfache virtuelle Versammlungen sind nur zulässig, wenn eine Teilnahmemöglichkeit mittels akustischer und optischer Zweiweg-Verbindung in Echtzeit besteht, wobei sich jede(r) Teilnehmer:in zu Wort melden, abstimmen und Widerspruch erheben können muss. Das ist bei einer größeren Anzahl an Aktionär:innen natürlich faktisch unmöglich. Das Format taugt aber natürlich für einen kleineren Teilnehmer:innenkreis.
- Bei der „moderierten virtuellen Versammlung“ ist optische und akustische Übertragung der Versammlung für die Aktionär:innen vorgeschrieben, nicht aber der „Zweiweg“, was dieses Format auch für eine größere Aktionär:innenzahl brauchbar macht. Die Aktionär:innen müssen hier aber, eben moderiert durch den/die Versammlungsleiter:in, die Möglichkeit haben, sich per Videokonferenz zu Wort zu melden. Außerdem müssen sie ihr Stimmrecht, Widerspruchsrecht etc im Wege der elektronischen Kommunikation selbst ausüben können.
- Wie die Übergangsregulierung enthält auch der Ministerialentwurf für ein VirtGesG Sonderbestimmungen für börsennotierte Aktiengesellschaften. Hervorzuheben sind hier, wenn auch aus der etablierten „COVID-Praxis“ bereits bekannt:
  - Es muss einen elektronischen Kommunikationsweg wie eine E-Mail-Adresse der Gesellschaft geben, über welchen Fragen und Beschlussanträge an die Gesellschaft übermittelt werden können. Für die Übermittlung auf diesem Weg kann nach meinem Verständnis eine zeitliche Schranke eingeführt werden, wobei bis mindestens zum dritten Werktag vor der Hauptversammlung eine Übermittlung möglich sein muss. Zudem müssen Aktionär:innen nach meinem Verständnis auch während der Hauptversammlung Wortmeldun-



# works

gen abgeben und Beschlussanträge stellen können und dürfen direkt an der Abstimmung teilnehmen und Widersprüche erheben.

- Sozusagen als „Goodie“ hat die börsennotierte AG den Aktionär:innen auf eigene Kosten wie bisher Stimmrechtsvertreter:innen zur Verfügung zu stellen (bisher vier, nunmehr zwei). Dies ebenso wie bisher für die Stimmrechtsabgabe, die Stellung von Beschlussanträgen und die Erhebung von Widersprüchen. Das Rede- und Auskunftsrecht wird von den Aktionär:innen jedenfalls selbst ausgeübt.

Interessant finde ich auch, dass nach Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung Aktionär:innen, die 10% des Grundkapitals auf sich vereinen, bis zum Ende des Geschäftsjahres verlangen können, dass die nächste ordentliche Hauptversammlung in einer Form stattfindet, die eine physische Teilnahme der Aktionär:innen ermöglicht.

Wir unterstützen Sie bei Bedarf gern dabei, Ihre Gesellschaft für die optimale Nutzung der neuen Möglichkeiten vorzubereiten!

*Gernot Wilfling*

## **2. Neue Serie: Die MiCAR | Regulierung von Kryptowerten (1/2)**

Vor mehreren Jahren wurden die Begriffe „virtuelle Währungen“ und „Kryptowährungen“ in Zusammenhang mit Bitcoin & Co. sehr inflationär verwendet. Mit der 5. Geldwäscherichtlinie (*Richtlinie 2018/843 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung*) wurde der Begriff „virtuelle Währung“ erstmalig legaldefiniert, was in Österreich in § 2 FM-GwG Niederschlag gefunden hat. Dabei handelt es sich um „eine digitale Darstellung eines Werts, die von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde oder garantiert wird und nicht zwangsläufig an eine gesetzlich festgelegte Währung angebunden ist und die nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzt, aber von natürlichen oder juristischen Personen als Tauschmittel akzeptiert wird und die auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann.“

Für den Anwendungsbereich der MiCAR ist der Begriff des „Krypto-Assets“ essentiell. Als solches ist die digitale Darstellung eines Wertes oder Rechts, welches elektronisch mittels Distributed-Ledger-Technology (DLT) oder ähnlichen Technologien transferiert und gespeichert werden kann, zu verstehen. Während nach der 5. Geldwäscherichtlinie bzw. dem FM-GwG die Definition auffallend technologieneutral ausfällt, zielt die Definition nach der MiCAR ganz klar auf die DLT ab. Anders als die Definition des entsprechenden Begriffs im österreichischen FM-GwG, ist außerdem das Element der Akzeptanz als Tausch- oder Zahlungsmittel oder für Anlagezwecke zu dienen, nicht erforderlich.

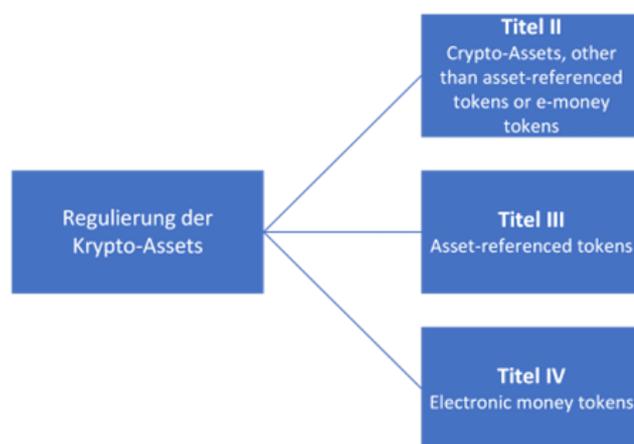


# works

Ob Krypto-Assets den gesetzlichen Status einer Währung oder Geld besitzen, oder von einer öffentlichen Stelle oder Zentralbank emittiert oder garantiert werden, spielt ebenso keine Rolle.

Sofern und soweit Kryptowerte nicht bereits Gegenstand bestehender Regelungen sind, wie dies zum Beispiel bei Security Token in der MiFID II der Fall ist, soll die MiCAR Anwendung finden.

In der MiCAR wird zwischen E-Money Token (EMT), Asset-Referenced Token (ART) und anderen Kryptowerten differenziert. EMT, auch „Stablecoins“ genannt, sind an den Wert einer offiziellen Währung gekoppelt. Sie repräsentieren den Wert eines bestimmten gesetzlichen Zahlungsmittels, das einen stabilen Wert hat, so zum Beispiel den USD oder EUR, und können als Tauschmittel fungieren. ART sind Kryptowerte, die nicht als EMT zu qualifizieren sind und deren Wert an



sonstige Werte oder Rechte oder eine Kombination daraus gekoppelt sind. Sie können beispielsweise an zwei oder mehrere offizielle Währungen oder Rohstoffe gekoppelt sein. Die dritte Kategorie (sub-category) für „andere Kryptowerte“ dient als Art Auffangbecken jener Token, die nicht als EMT oder ART zu qualifizieren sind, darunter Utility-Token und andere Token.

Während wir auf EMT und ART im nächsten Beitrag dieser Newsletter-Serie detaillierter eingehen werden, möchten wir an dieser Stelle eine Einordnung von Utility Token, Security Token und Non-fungible Token im Lichte der MiCAR vornehmen.

Ein Utility Token ist ein Kryptowert, welcher ausschließlich Zugang zu einer Ware oder Dienstleistung des jeweiligen Emittenten verschafft (Art. 3 Abs. 1 Pkt. 5 MiCAR), somit einen nichtfinanziellen Zweck erfüllt. Oftmals werden diese daher mit Gutscheinen verglichen. Die MiCAR ordnet Utility Token in einer Unterkategorie ein und normiert nur wenige zusätzliche Regelungen in dem für andere Kryptowerte geltenden Teil II der Verordnung (Whitepaper).

Token, die den Wertpapierbegriff der MiFID II erfüllen, sog. Security Token, sind vom Regelungsbe- reich der MiCAR nicht erfasst. Auf Security Token ist (weiterhin) das MiFID II-Regime anzuwenden. Ebenso Geldeinlagen, Fonds und Altersvorsorgeprodukte sind vom Regelungsbereich der MiCAR ausgeschlossen.

Eine weitere Unterteilung von Token ist jene in fungible und nicht fungible Token. Während Erstere untereinander austauschbar sind (z.B. Bitcoin oder Ether), sind Letztere, sog. Non-fungible Token (NFT), einzigartig und sollen Rechte an bestimmten immateriellen Gütern repräsentieren. Die Mi-



# works

CAR schließt „einzigartige und nicht fungible Krypto-Assets“ von ihrem Anwendungsbereich deziert aus (Art. 2 Abs. 2a MiCAR). Dazu zählen digitale Kunst und „Collectibles“ (Sammlerstücke), deren Wert auf die einzigartigen Eigenschaften jedes Krypto-Assets und den Nutzen zurückzuführen ist, den es dem Tokeninhaber bietet. Selbiges gilt für Krypto-Assets, die Waren oder Dienstleistungen repräsentieren, die einzigartig und nicht fungibel sind, wie Produktgarantien oder Immobilien. Derartige NFTs können zwar gehandelt werden und als Spekulationsobjekt fungieren. Solche non-fungible Token sind jedoch einzigartig und eben nicht austauschbar. Ihr Wert lässt sich weder durch Marktvergleiche noch durch Vergleiche mit einem gleichwertigen Vermögenswert ermitteln. Aufgrund dieser Eigenschaften sind sie im Ausmaß des finanziellen Nutzens und daher vom Risiko für den Nutzer und das System beschränkt, was eine Regulierung durch die MiCAR nicht rechtfertigen würde. Während eine Regulierung derartiger NFTs daher ausgeschlossen wird, findet die MiCAR bei der Ausgabe von nicht fungiblen Kryptowerten, die in einzelne Kryptowerte unterteilbar sind (fractional parts), wiederum Anwendung. In diesem Zusammenhang geht es um die Ausgabe von Krypto-Assets in großen Serien oder Kollektionen, was als Indikator für ihre Handelbarkeit angesehen werden soll.

Abschließend gilt festzuhalten, dass eine einzelfallbezogene Beurteilung vorgenommen werden sollte, da die Ausgestaltung von NFTs variieren kann und daher unter Umständen ein Anwendungsfall der MiCAR zu bejahen sein kann.

Aktuelle Entwicklungen: Nach zweimaliger Verschiebung, hat am 20. April 2023 das EU-Parlament über die MiCAR abgestimmt. Mit 517 Stimmen gegen 38 bei 18 Enthaltungen wurde die *Markets in Crypto-assets Regulation*, und somit das weltweit erste umfassende Regelwerk zur Regulierung der Kryptoindustrie, angenommen. Der Text wurde am 09.06.2023 im EU-Amtsblatt veröffentlicht. MiCAR tritt am zwanzigsten Tag nach dieser Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft (somit 29.06.2023) und gilt ab 18 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens (somit 30.12.2024). Dabei muss aber unbedingt beachtet werden, dass die Regelungen für ART und EMT bereits ab 12 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens (somit 30.06.2024) gelten. Es ist daher „höchste Eisenbahn“ sich auf die MiCAR vorzubereiten.

*Sebastian Sieder / Lukas Messner*

### **3. Mindestens vierteljährliche Überprüfung der Geschäftsbeziehung mit PEP**

Das BVwG bestätigte jüngst (W1722240703-1/54E; W1722240927-1/52E; W1722240928-1/53E; W172 2240929-1/52E) den bislang von der FMA vertretenen Standpunkt, dass es eines mindestens vierteljährlichen Prüfindtervals bei Geschäftsbeziehungen mit PEP-Bezug bedarf und begründete



# works

dies damit, dass dadurch eine zeitnahe Feststellung eines PEP-Status ermöglicht werde, da dieser sich (fast) jederzeit ändern kann. Zu beachten ist jedoch, dass diese Mindestanforderung nur für PEP vorgesehen ist, bei denen in der Geschäftsbeziehung ansonsten nur ein geringes Risiko vorliegt. Bei PEP, bei denen in Berücksichtigung der weiteren Risikofaktoren ein höheres Risiko festgestellt wurde, ist im Wege des risikobasierten Ansatzes, je nach der vorliegenden Risikogeneignetheit der Geschäftsbeziehung, auch ein kürzeres Prüfintervall (monatlich, täglich) festzulegen.

Diese Ansicht ergebe sich nach dem BVwG in Zusammenschau mit den Materialien zum FM-GwG und der Regelungen der RL (EU) 2015/849 einerseits, und andererseits durch die Ausführungen in den FATF-Empfehlungen und der FATF-Guidance sowie im FMA-Rundschreiben vom 01.12.2011 (FMA: Rundschreiben zur Feststellung und Überprüfung der Identität für Kreditinstitute vom 01.12.2011.). Zudem sei der Standpunkt der FMA bezüglich der Einstufung von PEP als Hochrisikokunden, und zwar unabhängig von anderen Risikofaktoren (welche auch in Frage gestellt wurden), zutreffend.

Kurz zum Hintergrund: Der verantwortliche Beauftragte eines Kreditinstituts soll eine Pflichtverletzung nach § 34 Abs 1 Z 2 iVm § 11 Abs 1 Z 1 2. HS 2. Fall FM-GwG dadurch begangen haben, dass er es verabsäumt habe, Verfahren iSv § 39 BWG iVm § 23 Abs 1 FM-GwG zu implementieren, die sicherstellen, dass während aufrechter Geschäftsbeziehung ein PEP-Screening in angemessenen regelmäßigen Abständen stattfindet. PEP sind bekanntlich gemäß § 2 Z 6 FM-GwG natürliche Personen, die wichtige Ämter, insbesondere § 2 Z 6 lit a-h FM-GwG bezeichnete Ämter ausüben oder ausgeübt haben, sofern es sich nicht um Funktionsträger mittleren oder niedrigen Ranges handelt. Aufgrund des erhöhten Risikos ausgehend von Geschäftsbeziehungen mit PEP haben die Verpflichteten die in § 11 FM-GwG festgelegten verstärkten Sorgfaltspflichten an den Tag zu legen. § 11 Abs 1 Z 1 FM-GwG sieht unter der Überschrift: „Transaktionen und Geschäftsbeziehungen mit PEP“ vor, dass die Verpflichteten „zusätzlich zu den in § 6 festgelegten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden“ über „angemessene Risikomanagementsysteme, einschließlich risikobasierter Verfahren“ zur Identifizierung von PEP verfügen und diese auch „in angemessenen regelmäßigen Abständen während aufrechter Geschäftsbeziehung“ anwenden sollten.

Zur näheren zeitlichen Bestimmung der „Angemessenheit“ der (regelmäßigen) Abstände der Anwendung der Risikomanagementsysteme während aufrechter Geschäftsbeziehung geben die Materialien zum FM-GwG keine präzisierende Auskunft. Sie weisen aber auf das Ziel hin, dass „mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf [...] die RL (EU) 2015/849 umgesetzt [...] und den internationalen Standards der FATF entsprochen werden“ soll, „um gezielt dem Missbrauch des Finanzsystems für die Zwecke der GWTF entgegenzuwirken“. In den Erläuterungen wird angeführt, dass „[v]erstärkte Sorgfaltspflichten im Hinblick auf PEP [...] zukünftig auch auf inländische PEP anzuwenden“ sind (Allgemeiner Teil, RV 1335 BlgNR 25. GP 1). Die Verfahren zur Überwachung der Geschäftsbezie-



# works

hung sollten, laut FMA-Rundschreiben vom 01.12.2011, das Hinzukommen der PEP-Eigenschaft während aufrechter Geschäftsbeziehung ersichtlich machen.

*Melike Okulmus*

## **4. Das umfangreiche Retail-Investment-Package wurde angenommen**

Die Kommission hat am 24.05.2023 ein Paket zu Investitionen von Kleinanleger:innen angenommen, in dessen Mittelpunkt die Interessen der Verbraucher:innen bei einschlägigen Investitionen stehen (das Retail Investment Package – „RIP“). Beim RIP handelt es sich um eine EU-Omnibus-Richtlinie, die als solche also bereits bestehende Richtlinien ergänzt bzw ändert. Dies gilt namentlich für die Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II), die Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD), die Richtlinie über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), die Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMD) und zuletzt die Richtlinie über die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II). Das RIP besteht zusätzlich aus einer Änderungsverordnung, mit der die Verordnung über Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) überarbeitet wird.

Das übergeordnete Ziel des RIP besteht darin, die EU als Anlageplatz für Bürger:innen noch sicherer für die langfristige Anlagetätigkeit zu machen, indem Kleinanleger:innen dabei unterstützt werden, Anlageentscheidungen zu treffen, die ihren individuellen Bedürfnissen und Präferenzen entsprechen. Es soll sichergestellt werden, dass die Kleinanleger:innen fair behandelt werden und angemessen geschützt sind.

Das (aus unserer Sicht durchaus umfangreiche und ambitionierte) Paket verfolgt im Detail im Wesentlichen folgende Ziele:

- Verbesserung der Informationsbereitstellung für Kleinanleger:innen über Anlageprodukte und -dienstleistungen, sodass diese aussagekräftigere und standardisierte Informationen erhalten;
- die Erhöhung der Transparenz von Kosten bei den Produkten;
- Hintanhaltung potenzieller Interessenkonflikte beim Vertrieb von Anlageprodukten, indem Anreize für reine Verkäufe (d.h. ohne Beratung) verboten werden, und Gewährleistung wird, dass die Finanzberatung mit den Interessen der Kleinanleger:innen im Einklang steht.
- Schutz der Kleinanleger:innen vor irreführenden Marketingpraktiken, durch Klarstellung der Verantwortung von Finanzintermediär:innen (also Berater:innen) für die Nutzung (und den Missbrauch) ihrer Marketing-Mitteilungen, auch wenn diese über soziale Medien oder über



# works

Prominente oder andere Dritte, die dafür eine Vergütung oder Anreize erhalten, verbreitet werden;

- Wahrung hoher Standards hinsichtlich der beruflichen Qualifikation von Finanzberater:innen;
- Gewährleistung, dass alle Kleinanleger:innen mindestens einmal jährlich einen klaren Überblick über die Anlageentwicklung ihres Portfolios erhalten;
- Abbau des bürokratischen Aufwands und Verbesserung der Zugänglichkeit von Produkten und Dienstleistungen für erfahrene Kleinanleger:innen, indem die Kriterien für die Anerkennung als professionelle/r Anleger:innen verhältnismäßiger gestaltet werden; sowie
- Verbesserung der aufsichtlichen Zusammenarbeit auf EU-Ebene, damit die zuständigen nationalen Behörden und die Europäischen Aufsichtsbehörden leichter die Wirksamkeit und einheitliche Anwendung der Vorschriften in der gesamten EU sicherstellen und gemeinsam Betrug und Fehlverhalten bekämpfen können.

Das vorgelegte RIP hat sohin einen ziemlich weiten Anwendungsbereich und berücksichtigt den gesamten Investitionsprozess auf Verbraucher:innenseite. Es wurde gerade erst durch die Kommission angenommen und nun folgen die üblichen Trilog-Verhandlungen. Es könnte also durchaus noch zu Änderungen kommen und natürlich fehlen in diesem Stadium noch viele technische Details der Umsetzung.

Melike Okulmus

## 5. Was das „Aus“ der Wiener Zeitung aus rechtlicher Sicht bedeutet

Die älteste Zeitung der Welt hat nach mehr als 320 Jahren die (fast) tägliche Druckausgabe eingestellt. Doch was ist der Grund und wie kam es dazu? Und welche Folgen sind hiermit verbunden? Gerade für Aktiengesellschaften war die Wiener Zeitung bislang von großer Bedeutung, sind doch bestimmte gesellschaftsrechtliche Vorgehen gemäß den Bestimmungen des Aktiengesetzes in der Wiener Zeitung zu veröffentlichen gewesen. Zu Denken ist dabei vor allem an § 18 AktG, der unter anderem besagt: *„Bestimmt das Gesetz oder die Satzung, daß eine Veröffentlichung der Gesellschaft zu erfolgen hat, so ist sie in der „Wiener Zeitung“ einzurücken.“* Verweise auf § 18 AktG gibt es unter anderem in § 107 AktG, der die Veröffentlichung der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung verlangt, in § 187 AktG, der dem Gläubigerschutz dient oder in § 208 AktG, der die Aufforderung der Gläubiger zur Anmeldung der Ansprüche aufgrund der Abwicklung der Gesellschaft veröffentlichen soll. Aber auch Bilanzen oder Jahresabschlüsse sind in der Wiener Zeitung zu veröffentlichen.



# works

Hier ein kurzer Überblick über das Gesetz und wie künftig vorzugehen ist:

Besiegelt wurde das „Aus“ der Wiener Zeitung im sogenannten Bundesgesetz über die Wiener Zeitung GmbH und Einrichtung einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes – kurz WZEVI-Gesetz. Einer der Hauptgesichtspunkte ist, die kostenpflichtige Veröffentlichungspflicht in Papierform in der Wiener Zeitung abzuschaffen und damit die Unternehmen zu entlasten. Die Wiener Zeitung ist somit von nun an als Online-Medium zu führen und nur nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel auch in Print herauszugeben (siehe § 3 WZEVI-Gesetz). Gemäß § 2 Abs 1 Z 3 WZEVI-Gesetz hat die Wiener Zeitung nun die Aufgabe, eine elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes („EVI“) zu errichten und zu betreiben. Über EVI sollen Verlautbarungen zentral veröffentlicht werden und ein vereinfachter und vereinheitlichter Zugang zu den Verlautbarungen geschaffen werden (siehe § 5 Abs 3 WZEVI-Gesetz). Wenn ein Bundesgesetz die Veröffentlichung in der Wiener Zeitung oder im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vorgibt, ist nicht mehr in dieser, sondern online auf der EVI zu veröffentlichen. Dies ist für die betroffenen Unternehmen unentgeltlich, soweit die zu veröffentlichenden Daten im elektronischen Wege ohne weiteren Aufwand für die Wiener Zeitung bereitgestellt werden. Auch der Zugang selbst zu den Veröffentlichungen ist unentgeltlich. Vorstehendes gilt bereits ab 01.07.2023.

Aus Sicht der betroffenen Unternehmen ist das neue Gesetz natürlich uneingeschränkt als positiv zu bewerten, waren doch Einschaltungen im Amtsblatt (je nach Umfang) bisher mitunter sehr teuer. Vor dem Hintergrund journalistischer Vielfalt wurde und wird die Reform freilich recht kontrovers diskutiert.

*Jakob Schweighofer / Matthias Konrad*

## **6. Müller Partner berät CMTA bei EUR 5 Millionen Finanzierungsrunde zu einer EUR 100 Millionen-Bewertung**

Wir freuen uns bekannt geben zu können, dass wieder einmal eine Mandantin mit unserer Unterstützung Eigenmittel in Millionenhöhe eingeworben hat. Die Sicherung von EUR 5 Millionen an neuem Kapital ist für die CMTA ein wichtiger Meilenstein in ihrer Entwicklung und ebnet den Weg für eine ehrgeizige, europaweite Expansion. Die unter den aktuellen Finanzierungsbedingungen für junge Unternehmen beeindruckende Bewertung von 100 Millionen Euro zeigt den erfolgreichen Pfad der CMTA, die sich seit ihrer Gründung im Jahr 2017 als innovatives Fintech-Unternehmen etabliert hat, das sich konsequent auf den institutionellen Fixed Income Markt fokussiert. Seit 2018 treibt die CMTA AG die Entwicklung von JAMES voran, einer fortschrittlichen Plattform, mit dem Ziel ihren Endkunden Transparenz und Liquidität zu bringen und so die zukünftigen Möglichkeiten im Bondhandel deutlich zu verbessern.



# works

Das Müller Partner-Projektteam, das neben mir auch Matthias Konrad und Melike Okulmus umfasst hat, durfte der CMTA und ihren bisherigen Aktionären entlang des gesamten Projektablaufs beratend zur Seite stehen. Unsere Tätigkeit umfasste etwa das Entwerfen und Abstimmen des Beteiligungsvertrags mit dem Investor, die Vorbereitung der Hauptversammlung zur Durchführung der Kapitalerhöhung und zur Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds sowie die firmenbuchrechtliche Abwicklung.

Ich gratuliere der CMTA sehr herzlich und freue mich, dass wir nach der Umwandlung der CMTA von GmbH auf AG samt Neufassung des Syndikatsvertrags unter den Altaktionären und diversen Umgründungsschritten nun auch bei diesem wichtigen Meilenstein beraten durften!

*Gernot Wilfling*

## **7. Wir freuen uns wieder über zwei JUVE-Sterne für unsere Kapitalmarktpraxis und eine erneute LEGAL 500-Auszeichnung**

Im bekannten Branchenmagazin JUVE werden wir wieder unter den führenden Kanzleien im Land genannt. JUVE betont, dass sich *„das kapitalmarktrechtliche Team zu einer wesentlichen Stütze der Gesamtkanzlei entwickelt hat. Das geht zurück auf eine Kombination aus der Beratung zu Emissionen, etwa für den Stromerzeuger und -händler Oekostrom, und der laufenden Arbeit für etliche börsennotierte Finanzinstitute und Industrieunternehmen in der kapitalmarktrechtlichen Compliance und der Geldwäscheprävention. Angelehnt an diese Beratung treten die Anwälte für mehrere Unternehmen bei virtuellen Hauptversammlungen als bevollmächtigte Stimmrechtsvertreter auf und beraten immer wieder an der Schnittstelle zum Gesellschaftsrecht, etwa bei Venture-Capital-Finanzierungen und Mitarbeiterbeteiligungen. Der Erfolg zeigt sich am Ausbau des Teams, das inzwischen neben dem Partner Gernot Wilfling auch einen Anwalt zählt.“* Gernot Wilfling wird als *„fachlich hervorragend“* empfohlen.

Schon kurz nach dieser Auszeichnung durften wir uns darüber freuen, auch vom international anerkannten Anwaltsverzeichnis LEGAL 500 wieder im Bereich „Capital Markets“ empfohlen zu werden: *„Praised as 'a flexible boutique', Müller Partner Rechtsanwälte increasingly deals with mandates from regulated entities such as banks, insurance companies, and investment businesses, and increasingly represents clients in administrative criminal proceedings; clients benefit from the experience of Sebastian Sieder, who was formerly employed by the Enforcement and Law Department of the FMA. Practice head Gernot Wilfling is a particular expert in capital markets compliance work.“*

Allen Mandant:innen unter unseren Leser:innen danken wir für die bisherige gute Zusammenarbeit und freuen uns, wenn Sie auch zukünftig auf uns vertrauen! Denjenigen Newsletter-Leser:innen,

works

die bislang noch nicht mit uns arbeiten, haben wir hoffentlich weitere gute Argumente für künftige Mandatsvergaben geliefert.

*Ihre Müller Partner Kapitalmarkt-Praxis*



**Teamleitung**

Mag. Gernot Wilfling

T +43 1 535 8008, E [g.wilfling@mplaw.at](mailto:g.wilfling@mplaw.at)

Müller Partner Rechtsanwälte GmbH  
Rockgasse 6, 1010 Wien  
[www.mplaw.at](http://www.mplaw.at)